

Das Amtsblatt veröffentlicht in seiner heutigen Nummer unter Zahl 72/1917 M. E. eine Regierungsverordnung in Angelegenheit der Konstituierung einer Landes-Kohlenkommission mit behördlichem Rechtskreise. Aufgabe dieser Kommission wird es sein, den Kohlen-, Brikett- und Koksbedarf des Landes und die Vorräte an diesen Artikeln in Evidenz zu halten und die erforderlichen Agenden zur Befriedigung des Bedarfes zu versehen.

Die Verfügungen hinsichtlich der Konstituierung der Kommission trifft der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Mitglieder der Kommission sind außer dem vom Handelsminister zu ernennenden Präsidenten und dem geschäftsleitenden Direktor zwei Delegierte des Handelsministers, darunter ein Mitglied der Direktion der Staatsbahnen, zwei Delegierte des Finanzministers, darunter ein Mitglied der Zentraldirektion der staatlichen Kohlenwerke, je ein Vertreter der Ministerien für Inneres, Ueberbau und Landesverteidigung, des Kriegsministers, des Banus von Kroatien, des Volksernährungsamtes und der Zentral-Transportleitung, ferner die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister aus dem Kreise der Interessenvertretungen des Berg- und Hüttenwesens, der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, sowie der Fachvereine ernannten Mitglieder. Die aus dem Kreise der Interessenvertretungen ernannten Mitglieder müssen die unbedingte Geheimhaltung der Geschäftsangelegenheiten der mit der Kommission in Berührung tretenden Parteien geloben. Den Vertretern des Handelsministers und des Finanzministers steht das Vetorecht gegenüber den von der Kommission oder dem von ihr ernannten Exekutivkomitee zu fassenden Beschlüssen zu. Die Durchführung der durch das Veto dieser Vertreter angegriffenen Beschlüsse ist bis zu der im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu treffenden Entscheidung des Handelsministers in Schwebe zu lassen. Die mit der Erledigung der Angelegenheiten verbundenen Agenden versteht ein Bureau, dessen Personal die Kohlenwerke aus dem Kreise ihrer Angestellten zur Verfügung stellen. Im Bedarfsfalle können die Angestellten hiezu auch beordert werden.

Zur Förderung der Tätigkeit der Kommission sind die Kohlen-, Brikett- und Koksbedarfe bei der Kommission anzumelden. Diese hält die Vorräte in Evidenz, sie stellt den Bedarf fest und kann sie unter Berücksichtigung der Sicherung des primären öffentlichen Bedarfes unter die einzelnen Produktionszweige und den Privatkonsum im Verhältnis des Bedarfes aufteilen. Zu diesem Behufe kann sie über die bereits unter Sperre genommenen Vorräte verfügen, im Wege der Aufteilung beschränkend auf den Kohlen-, Brikett- und Koks-konsum einwirken und Vorschläge hinsichtlich der Regelung der Produktion, wie im Bedarfsfalle hinsichtlich der Feststellung der Preise erstatten. Ueber jene Vorräte, die im Sinne dieser Verordnung nicht unter Sperre genommen werden können, verfügt die Kommission nicht.

Die Kommission kann jene bereits vorhandenen oder in Zukunft zu produzierenden oder angeschafften Vorräte, die im Sinne der Verordnung Z. 2908/1916 M. E. anzumelden sind, unter Sperre nehmen. Der Besitzer hat solche Vorräte aufzubewahren und er kann über sie nur insofern und zu solchem Zweck verfügen, als dies die Verordnung gestattet. Die unter Sperre genommenen Vorräte sind von den natürlichen und juristischen Personen, sowie den Firmen, die sich mit der Produktion und dem Verkauf von Kohle, Brikett und Koks beschäftigen, nur gemäß den Instruktionen der Kommission im Verkehr zu bringen. Die Kommission stellt auch fest, welche Mengen die öffentlichen Behörden, öffentlichen Anstalten, Industrieunternehmungen, sowie alle anderen Kohle, Brikett und Koks verwendenden Unternehmungen, Rechtspersonen, Firmen usw. von ihren Vorräten während einer von der Kommission festzustellenden längeren Periode aufbrauchen und welche Mengen sie für ihre eigenen Zwecke anschaffen dürfen. Die hier erwähnten Beschränkungen erstrecken sich nicht auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen und auf die staatlichen Betriebe.

Die Kommission kann die Besitzer der gesperrten Vorräte verhalten, aus diesen gewisse Mengen gemäß den Anweisungen der Kommission für einen bestimmten Zweck zu liefern. Den Uebernahmspreis stellt mangels einer Vereinbarung der Parteien eventuell nach Anhörung von Experten das Budapester Zentral-Bezirksgericht fest, gegen dessen Entscheidung man an den Budapester Gerichtshof rekurrieren kann. In Kroatien-Slawonien verfügt hinsichtlich der Normen betreffend die Inanspruchnahme des Gerichtes der Banus.

Der Besitzer des gesperrten Vorrates hat seine Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmen — die Straßenbahnen nicht mitbegriffen — oder gegenüber staatlichen Betrieben auch aus den gesperrten Vorräten zu erfüllen; er hat jedoch über die erfolgte Lieferung der Kommission unverzüglich Meldung zu erstatten. Öffentliche Behörden, Anstalten und Betriebe, Industrieunternehmungen und andere Kohlen, Brikett und Koks verwendende Betriebe und Unternehmungen dürfen aus ihren Vorräten ohne besondere Erlaubnis der Kommission jene Mengen verwenden, deren diese zur Befriedigung ihres eigenen Bedarfes während eines von der Sperre gerechneten Monats bedürfen, doch haben sie hierüber genaue Listen zu führen, die über Aufforderung der Kohlenkommission vorzulegen sind.

Diejenigen, die sich mit der Zubereitung von Kohle, Brikett und Koks en gros beschäftigen, können aus ihren durch die Kommission unter Sperre genommenen Vorräten an öffentliche Behörden, Anstalten, Betriebe und an sonstige

6
MS